

DIAG-INFO 1/2016

Diözesane AG der Mitarbeitervertretungen im caritativen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

07. Juli 2016



www.diag-mav.de

Überstunden bei Schicht und Wechselschichtarbeit

Weitere Erkenntnisse zum BAG-Urteil vom 25. April 2013 (6 AZR 800/11)

Kein Urteil des BAG hat in einschlägigen Fachkreisen so für Unsicherheit und Diskussionen gesorgt, wie das BAG-Urteil im Falle eines Schleusenwärters im öffentlichen Dienst. Während ver.di sich bestätigt fühlt und die Dienstgeber fragwürdige Rückzugsgefechte (siehe ZMV 01/2016) liefern, hat ausgerechnet die BAG-Richterin Karin Spelge auf einem Fachtag das Urteil vom 25. April 2016 anschaulich erklärt.

Das BAG hat die Definition von Überstunden, der in den AVR textgleich im § 4 Anlagen 31-33 normiert ist neu gelesen und daraus (stillschweigend) entschieden. Die neue Lesart finden Sie im Kasten auf der rechten Seite.

Entschieden hat das BAG, dass Überstunden immer erst dann entstehen, wenn die im Schichtplan eingeplanten Stunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden darüber liegen, innerhalb des Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden. Ob Überstunden entstanden sind kann daher erst am Ende des Turnus festgestellt werden. Die BAG-Richter sprechen hier von der 2. Alternative.

Stillschweigend hat das BAG entschieden, dass der Schichtplanturnus gleichzusetzen ist mit dem Ausgleichszeitraum. Die Verrechnung von mehreren Turnussen ist nicht möglich. Jeder Turnus ist isoliert zu betrachten.

Angedeutet, aber nicht entschieden hat das BAG, dass Überstunden auch dann entstehen, wenn zusätzliche überraschende/spontane Stunden über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden angeordnet werden. Der Überstundenzuschlag fällt auch dann an, wenn im weiteren Verlauf des Schichtplanturnus diese angeordneten Stunden durch Freizeit ausgeglichen werden (1. Alternative).

Bei einer bloßen Verschiebung der Arbeitszeit (z.B. von 8:00 –12:00 statt 6:00—10:00 Uhr) fällt kein Überstundenzuschlag an, da sie nicht über den geplanten Stunden liegen.

Bei der 1. Alternative bekommen auch Teilzeitbeschäftigte den Überstundenzuschlag vergütet.

Mittlerweile liegt auch ein Urteil des Arbeitsgerichtes Würzburg vor, dass die Argumentation des BAG übernommen hat.

Es bleibt zu hoffen, dass die Dienstgeber sich nun ausführlich mit der Materie auseinandersetzen und unsere Mitarbeiter nicht bis zum BAG klagen müssen.

Neue Lesart des BAG-

Überstunden sind die Stunden:

c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit

die über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich und/oder die im Schichtplan vorgesehenen (festgesetzten) Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, hinaus angeordnet worden sind.

1. Alternative: Ungeplante Überstunden (auch überraschende oder spontane Überstunden)
2. Alternative: Überplanung
Geplante Überstunden = Überplanung

Weitere Informationen finden sie auch auf unserer Homepage unter:

MAV-Login

⇒ **Mitgliederversammlung vom 21.04.2016**

Herausgegeben vom DIAG-Vorstand, caritativer Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

V.i.S.d.P.: Lothar Bolz, c/o St. Lukas-Klinik gGmbH, Siggenweilerstrasse 11, 88074 Meckenbeuren, Mail: lothar.bolz@diag-mav.de

Vervielfältigung und weite Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!